

415



OBERLANDESGERICHT HAMM

BESCHLUSS

III - 1 Vollz (Ws) 621/15 OLG Hamm
V StVK 95/15 LG Bochum
4514 E – IV. 8/16 Justizministerium Nordrhein-Westfalen

Strafvollzugssache

b e t r e f f e n d den Strafgefangenen [redacted]
 geboren am [redacted] in [redacted]
 zurzeit in der JVA Bochum,

Verfahrensbevollmächtigter:
Herr John-Christian Rafflenbeul, zurzeit in der JVA Bochum,

w e g e n Rechtmäßigkeit von Maßnahmen der Vollzugsbehörden
 (hier: Anordnung der Fesselung bei einer Ausführung).

Auf die Rechtsbeschwerde des Betroffenen vom 10.12.2015 gegen den Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bochum vom 30.10.2015 sowie den gleichzeitigen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung und Begründung der Rechtsbeschwerde gegen den vorgenannten Beschluss hat der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Hamm am 26.01.2016 durch

den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Kollmeyer,
die Richterin am Oberlandesgericht Giesert und
den Richter am Amtsgericht Groß

nach Anhörung des Justizministeriums Nordrhein-Westfalen sowie des Betroffenen und seines Verfahrensbevollmächtigten

einstimmig beschlossen:

Dem Betroffenen wird kostenfrei Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung und Begründung der Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des Landgerichts Bochum vom 30.10.2015 gewährt.

Die Rechtsbeschwerde wird als unzulässig verworfen, da es nicht geboten ist, die Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§§ 116 Abs. 1, 119 Abs. 3 StVollzG).

Die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens fallen dem Betroffenen zur Last (§ 121 Abs. 2 StVollzG).

Ergänzend bemerkt der Senat:

Soweit der Betroffene im Rahmen der Rechtsbeschwerde vorbringt, die Strafvollstreckungskammer habe schon grundsätzlich deshalb nicht von einer besonderen Fluchtgefahr ausgehen dürfen, da der Betroffene Selbststeller sei, ist dies Rechtsfrage im vorliegenden Fall schon nicht von tragender Relevanz. Zurecht geht die Strafvollstreckungskammer davon aus, dass die besondere Sicherungsmaßnahme der Fesselung des Betroffenen (§ 69 Abs. 2 Nr. 5 StVollzG NRW) im vorliegenden Fall von § 69 Abs. 8 S. 1 StVollzG NRW getragen ist. Nach § 69 Abs. 8 S. 1 StVollzG NRW ist die Fesselung bei einer Ausführung nämlich auch dann zulässig, wenn die Beaufsichtigung nicht ausreicht, eine Entweichung zu verhindern. § 69 Abs. 8 S. 1 StVollzG NRW „beschreibt Situationen außerhalb der Anstalt, in denen die Verwirklichung der Gefahr der Entweichung eines Gefangenen typischerweise bereits auf Grund der äußeren Umstände erhöht ist. In diesen Fällen lässt die Bestimmung als eigenständige Ermächtigungsnorm die Anordnung der Fesselung als besondere Sicherungsmaßnahme grundsätzlich zu, ohne dass - in Abweichung von Absatz 1 - bei den betroffenen Gefangenen zusätzliche konkrete Anzeichen im Sinne einer erhöhten Gefahr vorliegen müssen. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn eine der genannten Gefahren fernliegt“ (LT-Drucks. 16/1453, S. 145f). Letzteres ist aber im vorliegenden Fall rechtsfehlerhaft ausgeschlossen worden.

Kollmeyer

Giesert

Groß

Ausgefertigt

Hamm, den 10. FEB. 2016

J. H. Se.

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts

